



Gemeinde Nortrup

VL.22/2026

SGA

30. April 2026

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungs- art (N/Ö)
Verwaltungsausschuss	11.05.2026	n. Ö.
Gemeinderat	11.05.2026	Ö

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 29 "Windfarm im Asbruch"
hier: Abwägungs- u. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

a.) Abwägung Bedenken u. Anregungen

Die im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden entsprechend der beigefügten Abwägungsvorschläge abgewogen.

b.) Satzungsbeschluss

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Windfarm im Asbruch" nebst der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht wird nach den Vorschriften gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Das ca. 10 ha große Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Nortrup östlich der „Quakenbrücker Straße“ (K 131) und nördlich der „Badberger Straße“ (K 132), südlich der „Hammerstein Straße“ und westlich des „Kleiner Bach“.

Tangiert werden folgende Flurstücke:

Gemarkung Nortrup: Flur 5, Flurstücke 231 tlw., 236 tlw., 235 tlw.

Gemarkung Suttrup: Flur 1, Flurstücke 60 tlw., 61 tlw., 68 tlw., 70 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 79 tlw., Flur 3, Flurstücke 80 tlw., 93, 112 tlw., 136 tlw.

Gegenstand der Planung ist die ersatzlose Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes.

Sachdarstellung

Mit dem vorliegenden Verfahren soll der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 29 „Windfarm im Asbruch“ aufgehoben werden. Die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Aufhebung. Somit ist für die geplante Aufhebung des B-Plans Nr. 29 ein entsprechendes Aufhebungsverfahren analog zum Aufstellungsverfahren durchzuführen. Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht ist als gesonderter Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung.

Die Firma Plan 8 GmbH stellte dem Bau-, Planungs- und Wegeausschuss am 09.09.2024 (Mitteilungsvorlage 39/2024) das Projekt „Windpark Nortrup“ vor. Beabsichtigt wird hier der Bau von acht Windenergieanlagen. Das Projektgebiet umfasst unter anderem das ca. 10,0 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 29 „Windfarm im Asbruch“, befindlich im Nordosten der Mitgliedsgemeinde Nortrup. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes, in dem Höhenbegrenzungen für Windräder festgesetzt sind, soll gesichert werden, dass dieser im Hinblick auf die Neuaufstellung des RROP 2024 für das betroffene, als Vorranggebiet für Windenergie festgesetzte Gebiet nicht einschränkend wirkt. In dem RROP-Entwurf sind keine Höhenbegrenzungen für Windräder vorgesehen, Windgebiete mit Höhenbegrenzung würden dementsprechend nicht auf die zu erfüllende Zielvorgabe des LKOS von mind. 1,51% der Kreisfläche angerechnet.

Für den östlichen Teil des Projektgebietes bestehen für die vier Bestandwindkraftanlagen noch die aktuellen Bebauungspläne. Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans, der am 31.07.2003 Rechtskraft erlangte, war die Steuerung der Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen durch den Bebauungsplan. Inzwischen sollen hier auf Grundlage der vorgesehenen Windvorranggebietsfläche für das Gebiet im überarbeiteten RROP (RROP-Nummer: 28-01-22 „Poller“) hinsichtlich der Neuerrichtung des Gesamtwindparks inklusive Repowering der Bestandsanlagen keine einschränkenden Begrenzungen für die Windkraftanlagen vorgesehen werden. Aufgrund dessen ist eine Aufhebung erforderlich.

Mit der Aufhebung des B-Plans Nr. 29 werden insbesondere die nachstehenden städtebaulichen Zielsetzungen verfolgt:

- Aufgrund der im Zuge der „Energiewende“ neu erlassenen/geänderten Rechtsvorgaben (u.a. EEG, WindBG, BauGB, BImSchG, BNatSchG) soll der B-Plan Nr. 29 mit dem Ziel aufgehoben werden, die Errichtung weiterer Windenergieanlagen innerhalb von aktuellen Vorranggebieten Windenergienutzung (gem. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück) zu erleichtern. Diese Vorranggebiete Windenergienutzung gem. RROP-Neuaufstellung entsprechen gleichzeitig den Windenergiegebieten gem. § 2 Nr. 1 WindBG! Dabei soll u.a. § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) voll berücksichtigt werden:
“Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“
- Mit der Feststellung des Flächenbeitragswertes für den Landkreis Osnabrück (§ 5 WindBG) entfällt die bislang bestehende Ausschlusswirkung gem. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Windenergieanlagen sind dann i.d.R. nur noch in den Windenergiegebieten gem. § 2 Nr. 1 des WindBGs privilegiert zulässig. Innerhalb des bisherigen räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 29 soll sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen daher künftig nach § 35 BauGB in Verbindung mit § 249 BauGB richten.

Eine Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen über B-Pläne ist nicht mehr erforderlich. Der B-Plan Nr. 29 soll daher ersatzlos aufgehoben werden. Die Neuerrichtung von

Windenergieanlagen erfolgt damit künftig nicht mehr über die Festsetzungen eines Bebauungsplans, sondern nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Bauen im Außenbereich) in Verbindung mit § 249 BauGB in einen Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des B.-Plans Nr. 29 „Windfarm im Asbruch“ gefasst. Die vorliegende Bauleitplanung wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung vorgenommen.

Das ca. 10 ha große Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Nortrup östlich der „Quakenbrücker Straße“ (K 131) und nördlich der „Badberger Straße“ (K 132), südlich der „Hammerstein Straße“ und westlich des „Kleiner Bach“.

Tangiert werden folgende Flurstücke:

Gemarkung Nortrup: Flur 5, Flurstücke 231 tlw., 236 tlw., 235 tlw.

Gemarkung Suttrup: Flur 1, Flurstücke 60 tlw., 61 tlw., 68 tlw., 70 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 79 tlw., Flur 3, Flurstücke 80 tlw., 93, 112 tlw., 136 tlw.

Gegenstand der Planung ist die ersatzlose Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes.

Die frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 u. 4 Abs.1 BauGB wurden im Zeitraum vom 31.03.2025 – 02.05.2025 durchgeführt. Zudem wurde zur Erläuterung der allgemeinen Planungsabsichten am 24.04.2025 eine öffentliche Informations- und Anhörungsversammlung durchgeführt. Bezüglich der eingegangenen Stellungnahmen mit den vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurde seitens des Planungsbüros der beigefügte Abwägungsvorschlag erstellt.

Mit Beschluss vom 08.12.2025 hat der Gemeinderat dem vorgelegten Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht zugestimmt und dessen Veröffentlichung zur vorgesehenen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange i.S.d. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen (siehe Beschlussvorlage 51/2025).

Die vorgenannte Offenlegung und erneute TÖB-Beteiligung erfolgten im Zeitraum v. 21.01.2026 – 21.02.2026.

Hinsichtlich der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen mit den abwägungsrelevanten Anregungen und Bedenken von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden seitens des beauftragten Planungsbüros die beigefügten Abwägungsvorschläge erarbeitet. Zudem liegen der Beschlussvorlage die Endfassungsentwürfe der Bebauungsplanunterlagen bei.

Seitens des Stadtrates steht nunmehr ein abschließender Beschluss über die vorgebrachten abwägungsrelevanten Bedenken und Anregungen sowie der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB aus.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen sowie Risiken/Chancen:

Die Kosten für die Bauleitplanung werden vollständig vom Vorhabenträger übernommen.

Anlage(n)

Abwägungsvorschlag II._Offenlegung gem. §§ 3/4 Abs. 2 BauGB
Abwägungsvorschlag_frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3/4 Abs. 1 BauGB
Planzeichnung_Endfassungskentwurf
Begründung_Endfassungskentwurf
Umweltbericht_Endfassungskentwurf
Bebauungsplan Nr. 29 "Windfarm im Asbruch"_2003